

Atomrüstungsgegner zu unterbinden und die einzelnen politischen Gesinnungsverfahren unter offener Preisgabe der in Westdeutschland zur Zeit ohnehin weitgehend illusionären Wahrheitserforschungspflicht zu beschleunigen, also einen „kurzen Prozeß“ zu ermöglichen.

Auch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, daß ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Richter an der Entscheidung darüber mitwirken kann, ob dieser Ablehnungsantrag „unzulässig“ sei, wurde zum Gesetz erhoben.

Das gleiche gilt für den Regierungsvorschlag des § 116 StPO, nach dem die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die praktisch eine grundgesetzwidrige Knebelung der Betätigungsfreiheit darstellen.

Diese hier nur beispielhaft genannten Bestimmungen sind bereits in früheren Beiträgen ausführlich behandelt und eingeschätzt worden. Auf diese Ausführungen, die in ihrer Substanz nichts an Aktualität verloren haben, wird ausdrücklich verwiesen³¹.

Weiterhin darf nicht übersehen werden, daß die in der „kleinen Strafprozeßreform“ versprochenen formalen „Besserstellungen“ des Beschuldigten oder des Verteidigers zumeist durch Ausnahme- bzw. Vorbehaltsklauseln „ergänzt“ worden sind. Es sei hierfür an die oben geschilderte Möglichkeit erinnert, durch Beschluß des Oberlandesgerichts auch künftig die Untersuchungshaft länger als sechs Monate dauern zu lassen. Auch die Akteneinsicht, die dem Verteidiger in dem neu formulierten § 147 Abs. 1 StPO zugesichert wird, kann nach Abs. 2 vor Abschluß der Ermittlungen ganz oder teilweise versagt werden, „wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann“. Mit solchen Klauseln soll den Strafverfolgungsbehörden offenbar die formale Handhabe gegeben werden, die gegenüber der bisherigen Regelung zugesicherten Besserstellungen jederzeit wieder ausschließen zu können, wenn dies opportun erscheint.

Zusammenfassung

Alle diese Tatsachen verdeutlichen, daß die „kleine Strafprozeßreform“ sehr differenziert eingeschätzt werden muß.

Zwar enthält das Gesetz — wie dargelegt — viele Bestimmungen zur weiteren Perfektionierung der politischen Gesinnungsverfolgung. Von einer durchgreifenden Reform des Strafprozesses im Sinne einer echten Überwindung seiner auf dem autoritären, polizeistaatlichen Denken des kaiserlichen Deutschland beruhenden Prinzipien und seiner Demokratisierung kann keine Rede sein. Dies wird auch von westdeutschen Juristen offen zugegeben. Die westdeutsche Rechtsanwaltschaft charakterisierte das Gesetz als einen „Beginn des Beginns“^{34 35}, und das Vorstandsmitglied des westdeutschen Anwaltsvereins, Prof. Dr. D a h s , schrieb, nichts könne „darüber hinwegtäuschen, daß die strukturellen Grundlagen des Strafprozesses mit allen ihren Mängeln bestehen geblieben sind“³⁶. Insoweit spiegelt sich in dem Gesetz deutlich die reaktionäre, antidemokratische Politik der in Bonn herrschenden Kreise wider.

Andererseits ist zu beachten, daß einzelne Bestimmungen dem Beschuldigten bzw. dem Verteidiger mehr Rechte als bisher zusichern und daß der Wortlaut dieser Bestimmungen die Strafverfolgungsorgane verpflichtet, die zugesicherten Rechte allen Betroffenen, also auch politisch verfolgten Gegnern des derzeitigen Bonner Regimes, zuzugestehen.

Diese Vorschriften sind im wesentlichen ein Ergebnis des Widerstandes breiter Bevölkerungskreise gegen die Bonner Politik. Hier hat sich gezeigt, daß den Bestrebungen der bundesdeutschen Machthaber nach Einschränkung und Beseitigung der demokratischen Rechte und Freiheiten erfolgreich Einhalt geboten werden kann. Die Flut der Proteste gegen die offenkundig gewordene antidemokratische Entwicklung des Bonner Staates und die in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen nach Gewährleistung der demokratischen Bürgerrechte zwangen die herrschenden Kreise in einzelnen nicht unwichtigen Fragen zu neuen Zugeständnissen.

So kann u. E. die ursprüngliche Einschätzung, daß das gesamte Gesetz prinzipiell abgelehnt werden müsse, heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Vielmehr sind all diejenigen Bestimmungen zu begrüßen, deren Wortlaut auch den friedliebenden, demokratisch gesinnten Bürgern im Falle ihrer politischen Strafverfolgung mehr Rechte zusichert bzw. die formalen Möglichkeiten von Polizei- und Justizwillkür einschränkt. Denn im Kampf um die Zurückdrängung der Allmacht der aggressiven Monopole kommt es darauf an, jedes bestehende demokratische Recht zu nutzen und jede gesetzgeberische Maßnahme zu unterstützen, die effektiv eine Sicherung bzw. Erweiterung demokratischer Rechte enthält.

Bei aller Abwägung der einzelnen Bestimmungen darf jedoch der Blick auf das Ganze nicht verlorengehen. Auch für die Bundesrepublik gilt die Erfahrung, daß ein juristisches Gesetz allein die bestehenden Machtverhältnisse und die Politik der herrschenden Kreise nicht zu ändern vermag. Solange die aggressiven Monopole unumschränkt herrschen und an ihrer Atomrüstungs-, Revanche- und Notstandspolitik festhalten — und nichts deutet darauf hin, daß sie all dies aufzugeben beabsichtigen —, solange werden sie auch bestrebt sein, den Widerstand gegen diese volksfeindliche Herrschaft und Politik selbst unter Verletzung bestehender Gesetze zu unterdrücken.

Zudem läßt die „kleine Strafprozeßreform“ die sog. Staatsschutzgesetze als die eigentlichen formalen Grundlagen der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung völlig unberührt. Schon deshalb kann dieses Gesetz nicht zu der notwendigen Beendigung der bestehenden diesbezüglichen Praxis führen. Aber weiter: Man darf nicht übersehen, daß auch die in der „kleinen Strafprozeßreform“ enthaltenen Zugeständnisse mit Hilfe der Notstandsgesetze voll und ganz rückgängig gemacht werden können. Wenn es nämlich den Bonner Machthabern gelingt, ihr Notstandsgesetzgebungsprogramm, speziell das sog. Notstandsverfassungsgesetz, durchzusetzen, dann bedarf es nur der Ausrufung des „Notstandes“, um alle wesentlichen demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger auch formal und ganz allgemein — also nicht nur im Rahmen eines Strafverfahrens — außer Kraft setzen zu können.

All dies beweist, daß es nunmehr darauf ankommt, die den Bonner Machthabern abgerungenen bescheidenen Zugeständnisse in der Praxis voll wirksam werden zu lassen und jedem Versuch ihrer Entkräftung oder Beseitigung entgegenzutreten. Dieses Bemühen wird letztlich nur erfolgreich sein können, wenn es mit einem entschiedenen Kampf gegen die Notstandsgesetze verbunden wird.

34 Vgl. Kühlig, „Die hintergründige Zielsetzung der Bonner kleinen Strafprozeßreform“, NJ 1960 S. 468; Noack, „Zur Bonner Strafprozeßreform“, Demokratie und Recht 1960, H. 5, S. 150; Noack Pfannenschwarz, a. a. O. - Beispiele für rechtswidrige Schikanen bei der Aussetzung von Haftbefehlen, wie sie durch § 116 StPO sanktioniert werden sollen, vgl. bei Pfannenschwarz Schneider, Das System der Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland, Berlin 1964, S. 80 f.

33 Vgl.: Der Spiegel vom 7. April 1965.

36 Dahs, „Die kleine Strafprozeßreform“, Neue Juristische Wochenschrift 1965 S. 81 (86).